



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlastenaus-
gleichsgesetz 1967 geändert wird

Wien, am 9. Oktober 1987
Bucek/Pos
Klappe 2236
965 - 906/87

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

GESETZENTWURF	
Zl.	67-GE/987
Datum:	12. OKT. 1987
Verteilt	19.10.1987 Hlik

J. Slavac

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 24. September 1987,
Zahl 23 0102/3-II/3/87, vom Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie übermittelten Entwurf eines Bundesge-
setzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
geändert wird, gestattet sich der Österreichische Städte-
bund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu
übersenden.

Suttner

(Reinhold Suttner)
Generalsekretär

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlastenaus-
gleichsgesetz 1967 geändert wird

Wien, am 9. Oktober 1987
Bucek/Pos
Klappe 2236
965 - 906/87

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Mahlerstraße 6
1015 Wien

Unter Bezugnahme auf die Note vom 24. September 1987, Zahl 23 0102/3-II/3/87, erlaubt sich der Österreichische Städtebund zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Finanzausgleichsgesetz 1985 geht von den im Zeitpunkt der Erlassung gegebenen Aufgabenstellungen und finanziellen Belastungen der beteiligten Gebietskörperschaften aus. Grundlage der Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge waren daher auch die Beiträge der Gebietskörperschaften, die sie durch den Verzicht auf Abgabenerträge in Form des Vorwegabzuges von 2,29 vH des Aufkommens an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen leisten. Eine einseitige Änderung dieser Lastenverteilung in Form von finanziellen Vorteilen eines Finanzausgleichspartners, wie sie durch Artikel I Z 3 - 5 und Artikel IV des vorliegenden Gesetzentwurfes zu Gunsten des Bundes bewirkt wird, widerspricht dem verfassungsgesetzlichen Gleichheitsgebot. Die Gemeinden haben daher Anspruch auf Gleichbehandlung durch eine stärkere Beteiligung an der Finanzausgleichsmasse; dieser Anspruch wäre im Wege einer entsprechenden Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes 1985 zu erfüllen.

- 2 -

Eine Zuführung von Mitteln an die Träger der Sozialversicherung aus den u.a. von den Gemeinden an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen geleisteten Beiträgen erscheint umso unverständlicher, als insbesondere auch die Gemeinden infolge der - entgegen der Gesetzeslage - ungenügenden Leistungen der Sozialversicherungsträger im Bereich der Krankenversicherung besondere Lasten aus dem Betrieb von Krankenanstalten zu tragen haben. Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Zahlungen aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen werden primär durch die positive Gebarung der Sektion A ermöglicht. Dies zeigt, daß der Dienstgeberbeitrag gemäß § 39 Abs. 4 FLAG 1967 in der derzeitigen Höhe nicht erforderlich ist. Man sollte daher diesen Beitrag reduzieren und stattdessen den seit vielen Jahren unveränderten Dienstgeberanteil des Beitrages in der sozialen Krankenversicherung erhöhen und die damit erzielten Mehreinnahmen für die Spitalsfinanzierung verwenden, ohne daß eine zusätzliche Belastung der Wirtschaft eintritt.

Unbeschadet der vorstehenden grundsätzlichen Einwände wird zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes folgendes bemerkt:

Zu Artikel I, Z 4:

Die in den Erläuterungen gegebene Begründung für diese Regelung erscheint nicht stichhältig. Die Möglichkeit der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung besteht grundsätzlich für alle Personen, die sich der Pflege und Erziehung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes widmen (§ 18 ASVG), und zwar auch dann, wenn es sich nicht um ein behindertes Kind handelt. Unterschiede bestehen nur in der Dauer der möglichen Selbstversicherung (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres allgemein bzw. bis zur Vollendung des 27. - künftig 25. - Lebensjahres bei behinderten Kindern). Die Bestimmung, wonach die Pensionsbeiträge für die Selbstversicherung im Falle der Betreuung behinderter Kinder aus dem Ausgleichsfonds für Familien-

beihilfen zu tragen sind, während in den anderen Fällen der Versicherte für die Beiträge selbst aufzukommen hat, bewirkt zumindest für die ersten drei Lebensjahre des Kindes eine Ungleichbehandlung, deren sachliche Rechtfertigung nicht erkennbar ist.

Zu Artikel I. Z 5:

Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen soll künftig Unternehmen, die Haupt- und Nebenbahnen betreiben, der Einnahmefall aus der Durchführung der Schülerfreifahrten mit solchen Bahnen in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Schülertarif und 75 % des gewöhnlichen Fahrpreises (Regeltarif) vergütet werden. Eine ähnliche Regelung hat es zu Gunsten der Österreichischen Bundesbahnen, damals mit einer Begrenzung auf 50 % des Regeltarifes, ab 1981 bereits gegeben. Nicht zuletzt aus rechtlichen Erwägungen wurde diese Regelung jedoch durch BGBl.Nr. 588/1983 wieder außer Kraft gesetzt.

Die im Entwurf vorgesehene, in den Erläuterungen mit 600 Millionen Schilling pro Jahr bezifferte, Belastung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen stellt neuerlich eine einseitige Bevorzugung eines bestimmten Verkehrsträgers dar, die mit den eigentlichen Aufgaben und Intentionen des Familienlastenausgleichsgesetzes nicht in Einklang zu bringen und aus der Sicht des verfassungsgesetzlichen Gleichheitsgebotes nicht aufrecht zu erhalten ist.

Auch diese Maßnahme bestätigt - wie schon an anderer Stelle aufgezeigt wurde -, daß die Mittelausstattung des Fonds derzeit über den tatsächlichen Erfordernissen liegt. Es muß daher die Forderung erhoben werden, anstelle einer aus der Sicht der Zielsetzungen des Familienlastenausgleichsgesetzes bedenklichen einseitigen Begünstigung eines Verkehrsträgers eine weitere Reduktion des derzeit mit 9.500 Millionen Schilling als eindeutig überhöht anzusehenden Abgeltungsbetrages (§ 39 Abs. 5 lit. a FLAG 1967) vorzunehmen.

- 4 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der
Parlamentsdirektion übermittelt.



(Reinhold Suttner)
Generalsekretär